

Antrag:

1. Die ökologische Leitlinie für die Bauleitplanung und kommunale Projekte wird als Handlungsanleitung für die Verwaltung und im Sinne einer Selbstbindung für die Kommune beschlossen.
2. Die Vertreter/innen der Stadt Neumünster in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungen werden beauftragt, die städtischen Eigengesellschaften sowie deren Tochterunternehmen anzuweisen, bei zukünftigen Bauvorhaben die Vorgaben aus Teil II der Ökologischen Leitlinie für die Bauleitplanung und kommunale Projekte (insbesondere die energetischen Ziele zur Minimierung des Wärmebedarfs) zu berücksichtigen.